



Gesetzliche Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Schweiz

Von Erich Janutin, Dr. iur., Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS

Arbeitssicherheit (= AS), worunter die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu verstehen ist, und **Gesundheitsschutz (= GS)** zählen zu den sogenannten "Polizeigütern" wie z.B. Ruhe und Ordnung / öffentliche Sicherheit (vgl. auch Begriffe wie "Inspektorat" etc.). Als Konsequenz sind sie im öffentlichen Recht wie z.B. ArG, UVG, StGB geregelt. Der Vollzug dieser Gesetze erfolgt durch sogenannte Durchführungsorgane (= DO; Bund, Kantone, Suva und Fachorganisationen) und zwar von Amtes wegen. Die Durchsetzung geschieht neben der Beratung und der Information namentlich durch Verfügung, Verwaltungszwang (direktes Interventionsrecht; Kantone leisten Rechtshilfe bei der Vollstreckung; in besonders schweren Fällen kann die Benützung von Räumen und Einrichtungen verhindert werden), Prämienhöhung und nötigenfalls durch das Strafrecht.

Weil AS und GS als Teil des Arbeitnehmerschutzes so bedeutsam sind, finden sich auch Regeln im Privatrecht (Zivilrecht). Vgl. dazu im Obligationenrecht (OR) / Arbeitsrecht insbesondere Artikel 328 OR. Die Durchsetzung erfolgt, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, im Streitfall nur auf Klage des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers vor den zuständigen Zivilgerichten. Bestimmungen zu AS und GS finden sich neben dem Gesetz namentlich in Verträgen (vgl. insbesondere auch Gesamtarbeitsverträge, GAV). Abgesehen von diesen wenigen Hinweisen zum Zivilrecht beschränken sich die Ausführungen im Referat auf AS + GS im öffentlichen Recht und dort zur Hauptsache auf das UVG und das ArG mit den dazugehörigen Verordnungen. Es geht dabei vor allem um Ausführungen des Gesetzesvollzuges durch die Durchführungsorgane, sowie deren Aufgaben und Befugnisse. In diesem Zusammenhang kommt auch den Arbeitgebern aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen in den Artikeln 82 UVG und 6 ArG eine bedeutsame Aufgabe bei der betrieblichen Umsetzung zu.

Aufgrund der historisch unterschiedlich gewachsenen beiden Gesetzgebungen von ArG und UVG und damit dem entstandenen sogenannten "Gesetzes- und Vollzugsdualismus" mit den teils verschiedenen Durchführungsorganen ist eine Koordination zwingend erforderlich. Deshalb hat der Bund im Jahre 1984 aufgrund des neuen UVG (vgl. Art. 85) die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS ins Leben gerufen. Der Bundesrat hat die EKAS damals als zentrale Drehscheibe für AS + GS bezeichnet. Die EKAS als ausserparlamentarische Kommission des Bundes (siehe Art. 85 UVG) hat in der Tat ein weites Aufgabenfeld: Sie koordiniert, reguliert, organisiert, schult, informiert, finanziert und fördert insbesondere die AS in der Schweiz. Sie hat Weisungskompetenz.

Namentlich die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Durchführungsorgane, Versicherer und Berufsverbände, ASA-Spezialisten und die Medien sind wichtige Ansprechpartner bei der Förderung und der Durchsetzung der AS in der Schweiz. Die EKAS stellt zahlreiche Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die meisten davon sind auch über das Internet unter www.ekas.ch abrufbar.

Ob all der vielen wichtigen Fragen des Vollzugs darf nie vergessen werden, um was es bei AS und GS letztlich geht: Nämlich um die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und damit um die Verhinderung von menschlichem Leid und von Kosten. Dazu ihren Beitrag zu leisten, sind alle Beteiligten aufgefordert und eingeladen. Dafür dankt Ihnen die EKAS herzlich!